

29.11.2023

Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung erachtet das Bundesarbeitsgericht das Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes als maßgeblich.

„Die ArbeitnehmerInnen müssen auf einen konkreten Verpflichtungswillen des Arbeitgebers vertrauen dürfen.“

Die Anpassungsüberprüfungspflicht des Betriebsrentengesetzes führt hierzu aus, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Prüfung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als erfüllt gilt, wenn die Anpassung nicht geringer ausfällt als der Anstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens.

Bei der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich schließlich um einen betriebsverfassungsrechtlich vereinbarten Gehaltsbestandteil.

Am 8. November haben sich die Verhandlungskommission des GBR ver.di und der Bundesvorstand ver.di in Sachen Entgelterhöhung auf ein Verhandlungsergebnis geeinigt, dass natürlich auch BetriebsrentnerInnen zur Kenntnis nehmen. Die Tabellenentgelte erhöhen sich damit ab Januar 2025 um bis zu 15,4 Prozent, so das diesbezügliche ver.di-Personal-INFO.

Für den ver.di-GBR ein „belastbares Verhandlungsergebnis“. Eine Anpassung der Versorgungsleistungen der BetriebsrentnerInnen zum 01.01.2024 jedoch war vorgeblich aus wirtschaftlichen Gründen – so der ver.di-Bundesvorstand – nicht möglich. Und dies trotz des diesjährig so großen Zuwachses an Mitgliedern wie noch nie.

Das noch vorläufige Verhandlungsergebnis (Beide Verhandlungspartner haben eine Erklärungsfrist zum 01.12.2024 vereinbart):

- **Entgeltsteigerung** ab 01.01.2024: tabellenwirksamer Festbetrag in Höhe von 200 Euro (Azubis 100 Euro) sowie eine weitere Erhöhung der Entgelte ab 01.01.2025 um 5 Prozent. Der Mindestbetrag der Erhöhung liegt bei 380 Euro (dies betrifft die Eingruppierungen EG 1 bis 3.2)
- **Inflationsausgleichszahlung:** 300 Euro im Dezember 2023 (für alle ohne Anrechnung der individuellen Arbeitszeit) sowie 12 mal 100 Euro in den Monaten Januar 2024 – Dezember 2024 (für alle ohne Anrechnung der individuellen Arbeitszeit), insgesamt also 1.500 Euro IAZ
- **Urlaubsgeld:** 1.400 Euro für das Jahr 2024 sowie 1.470 Euro für das Jahr 2025
- **Laufzeit** 01.01.2024 bis 31.12.2025 (24 Monate)

Aber auch stiftungsrechtlich ist das Auseinanderdriften von Gehaltsniveau und Betriebsrente durchaus relevant. Der für uns zugrunde zu legende historische Stifterwille der maßgeblichen Stiftung Ruhegehaltskasse ist kaum auslegungsfähig.

2. Aufgaben der Ruhegehaltskasse (Stiftung)

Die Ruhegehaltskasse soll dazu beitragen, dass die Beschäftigten der (ehemaligen) DAG unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeitsdauer in der DAG (jetzt ver.di) nach Eintritt in den Ruhestand in Ergänzung zur gesetzlichen Altersrente ein zusätzliches Ruhegehalt beziehen, welches sie in die Lage versetzen soll, ihren bisherigen Lebensstandard möglichst annähernd zu erhalten.

Information zur Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, 15.11.2004

Ein weiterer Kommentar erübrigt sich.

Heino Rahmstorf Peter Stumph Bernhard Stracke

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>